

AVP - STATUTEN

Fassung vom 20. April 2024

KAPITEL I

BEGRÜNDUNG, NAME, ZWECK, SITZ UND SPRACHE DES VEREINS

Art. 1 Name Unter dem Namen:

AMICALE DE VOILE, PORTALBAN

abgekürzt : **AVP**

welche am 26. März 1988 gegründet wurde und deren Organisation durch die folgenden Statuten geregelt wird, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck
Zweck und Zielsetzung der AVP ist, den Segelsport und die seglerische Ausbildung der Jugend zu fördern und die Freundschaft zwischen den Mitgliedern zu pflegen.

Art. 3 Sitz
Der Sitz der AVP befindet sich in Portalban, es ist keine Lokalität festgelegt. Die Versammlungen finden an einem durch den Vorstand bezeichneten Versammlungsort statt.

Art. 4 Sprache
Die AVP ist ein mehrsprachiger Verein. Im Umgang und Austausch zwischen den Mitgliedern sind alle Sprachen gleichberechtigt. Offizielle Sprache ist Französisch, sämtliche Unterlagen sind mindestens in dieser Sprache anzufertigen, bei mehrsprachigen Dokumenten ist einzig die französische Fassung massgebend.

KAPITEL II

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Grundsatz und Aufnahme

Die Mitgliedschaft in der AVP steht allen Personen offen. Ein- und Austritt sind jederzeit möglich. Der Eintritt erfolgt durch Einreichung der unterzeichneten Beitrittserklärung und die anschliessende Entrichtung der Eintrittsgebühr sowie des Jahresbeitrags.

Die AVP selbst ist Mitglied beim Schweizerischen Segelverband (Swiss-Sailing / SUI-Sailing) sowie der zugehörigen Regionalgruppe (FVLJ).

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der AVP erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds z.H. des Vorstands.
- den Vereinsausschluss:
entweder
automatisch wegen Nichtbegleichung geschuldeter und angemahnter Beiträge bis 31. Dezember des Jahres der Rechnungsstellung. Dieser Ausschluss kann durch Überweisung aller geschuldeten Beiträge bis zur folgenden, ordentlichen Vereinsversammlung aufgehoben werden.
oder
durch Beschluss der Vereinssversammlung auf entsprechenden Antrag hin, wegen Verhaltens, welches dem Zweck der AVP offensichtlich widerspricht oder die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Der Antrag ist ordentlich zu traktandieren, schriftlich zu begründen und dem bzw. den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- den Tod.

Ein rückwirkender Verlust der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Der vollständige Jahresbeitrag bleibt auch bei unterjährigem Ausscheiden geschuldet. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Arten von Mitgliedern

Die AVP gliedert sich in die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

I) Aktivmitglieder:

Die Aktivmitgliedschaft steht als Einzel- oder Paarmitglied allen natürlichen Personen offen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben. Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung wahl- und stimmberechtigt, sowie in die Vereinsorgane wählbar. Sie haben Zugang zu allen Vereinsräumlichkeiten und Veranstaltungen.

II) Nachwuchsmitglieder / Junior/Innen:

Die Nachwuchsmitgliedschaft besteht für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr welche die Segelschule besuchen. Nachwuchsmitglieder haben in Begleitung eines Aktiv- oder Freundesmitglieds Zugang zu allen Vereinsräumlichkeiten und Veranstaltungen.

III) Freunde:

Die Mitgliedschaft als Freund/In steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Eine gleichzeitige Aktiv- und Freundesmitgliedschaft ist nicht möglich. Freund/Innen geniessen Zugang zu den Vereinsräumlichkeiten und Veranstaltungen, sind nicht wahl- oder stimmberechtigt, jedoch in die Vereinsorgane wähl- und mit Vereinsaufgaben betraubar.

IV) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Mitglieder der vorgenannten Kategorien, welche sich besondermassen um den Verein oder seinen Zweck verdient gemacht haben und aufgrunddessen von der Vereinsversammlung zu solchen ernannt wurden. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 8 Engagement der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen und den Verein zu unterstützen.

Die AVP bekennt sich zur Ethik-Charta des Schweizer Sportdachverbands (Swiss-Olympique) und hält ihre Mitglieder dazu an, sich nach dieser zu richten.

KAPITEL III

ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe der AVP sind :

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 Vereinsversammlung – Zuständigkeit und Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der AVP. In ihre Zuständigkeit fallen sämtliche Belange welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Jahresbudgets
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren
- e) Festlegung der Eintrittsgebühren und der Jahresbeiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Genehmigung der Statuten
- h) Auflösung der AVP

Art. 11 Vereinsversammlung – Einberufung, Traktandierung und Beschlussfassung

Alle Mitglieder der AVP werden mindestens einmal pro Kalenderjahr schriftlich zur ordentlichen Vereinsversammlung einberufen, bis spätestens zum ersten Samstag im Monat Mai. Aussenordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Einberufungsfrist beträgt in allen Fällen mindestens einen Monat.

Die fristgerecht einberufene Vereinsversammlung entscheidet ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung oder einer Anpassung der Statuten diesbezüglich, ist, ungeachtet der Anwesenheit, eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied bei jeder Entscheidung beantragt und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit angeordnet werden.

Die Vereinsversammlung kann nur über Punkte entscheiden, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Vorstand hat die entsprechenden Unterlagen den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung und allfällige Ergänzungen oder Anpassungen danach spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen.

Anträge von Mitgliedern z.H. der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage nach der Einberufung zu unterbreiten. Über spontan an der Vereinsversammlung vorgebrachte Anträge kann nicht abgestimmt werden, diese werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Art. 12 Vorstand – Zusammensetzung, Amtsdauer, Finanzkompetenz und Beschlussfassung

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Vereinsversammlung gewählt, wobei mindestens die Ämter des Präsidenten, Kassiers und Sekretärs zu besetzen sind. Die reguläre Amtsdauer beträgt dabei erstmalig 3 Jahre, danach stellen sich die Vorstandmitglieder jährlich zur Wiederwahl.

Der Vorstand vertritt die AVP gegen aussen. Präsident, Kassier und Sekretär sind für den Verein zeichnungsberechtigt und verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien.

Verbindlichkeiten welche einzeln pro Jahr einen finanziellen Umfang von Fr. 1'500.- überschreiten, sind der Vereinsversammlung vorab zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachen Mehr aller seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder, er kann dies auch auf dem Zirkularweg tun. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand – Aufgaben, Delegationsrecht, Rechenschaftspflicht

Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben :

- a) Führung, Administration und Organisation der AVP einschliesslich aller Veranstaltungen, der Buchführung, Wartung, Unterhalt, der Liquidation und Beschaffung von Material, sowie des Ausbildungs- und Sportbetriebs
- b) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Information der Vereinssversammlung über die erfolgten Mutationen.
- d) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung, einschliesslich der Vorlage des Jahresbericht, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Sicherung der Kontinuität und Erhalt des Vereinszwecks.

Er kann bei Bedarf die Verantwortung für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten, insbesondere die Organisation von Veranstaltungen, an einzelne oder mehrere Mitglieder oder eine Gruppe von Mitgliedern (Ausschuss) delegieren. Er ist der Vereinsversammlung gegenüber verantwortlich und informiert diese dementsprechend.

Art. 14 Revision

Zwei Rechnungs-Revisoren sowie ein Stellvertreter werden jährlich durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Rechnungs-Revisoren haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher und in die Buchungsbelege zu nehmen. Sie überprüfen die Rechnungslegung und Buchführung des Vereins und erstellen dazu jährlich einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

KAPITEL IV

VEREINSVERMÖGEN, MITTELVЕРWENDUNG und HAFTUNG

Art. 15 Vereinsvermögen – Zusammensetzung und Aufteilung bei Auflösung

Das Vermögen der AVP setzt sich aus den in der Bilanz aufgeführten Aktiven abzüglich der aufgeführten Passiven zusammen. Zum Vermögen zählen nebst den Kassa- und Kontobeständen insbesondere auch die materiellen Anlagen wie Ausrüstung und Infrastruktur, auch wenn diese vollständig abgeschrieben sind.

Im Falle der Vereinsauflösung wird das Vermögen der AVP liquidiert, durch die Anzahl der zuletzt verbliebenen Mitglieder geteilt und anschliessend zu gleichen Teilen an diese ausgeschüttet.

Art. 16 Erträge – Mittelherkunft und Verwendung

Die Einnahmen der AVP ergeben sich u.a. aus:

- a) den Eintrittsgebühren
- b) den Jahresbeiträgen
- c) den Veranstaltungserträgen
- d) der vereinsinternen Bewirtschaftung
- f) Zuwendungen (Spenden, Legate, Subventionen u.a.)
- g) Anlageerträgen (Zinsen, Einnahmen aus Vermietung u.a.)

Die Einnahmen dienen zur Deckung der Verwaltungskosten und der Aufwendungen für die Veranstaltungen der AVP. Die AVP verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht hingegen sollen die erhobenen Jahresbeiträge für die jeweilige Kategorie von Mitgliedern und deren zugehörige Aktivitäten grundsätzlich kostendeckend sein.

Art. 17 Haftung, Versicherung, Datenschutz und Korrespondenz

Für die Verbindlichkeiten der AVP und ihrer Organe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die AVP haftet gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten nicht für Unfälle, Sachschäden und deren Folgen inkl. Haftpflichtansprüche, die

im Rahmen von Aktivitäten der AVP entstehen bzw. durch die Mitglieder verursacht werden und behält sich bei vertraglichen oder gesetzlichen Forderungen Dritter ein entsprechendes Rückgriffsrecht gegenüber den Mitgliedern vor. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Durch ihre Mitgliedschaft berechtigen die Mitglieder den Verein, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu erheben, aufzubewahren, zu bearbeiten, weiterzugeben, mit Dritten auszutauschen, abzugleichen und zu veröffentlichen. Sie ermächtigen den Verein gleichfalls auf ausschliesslich elektronischem Weg mit ihnen und Dritten rechtsgültig zu korrespondieren.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Geltung und Revision

Die Statuten gelten in der hier vorliegenden und durch die Vereinsversammlung vom 20.04.2024 beschlossenen Fassung und ersetzen alle vorangehenden Fassungen.

Eine Anpassung kann jederzeit durch den Vorstand oder zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden und ist fristgerecht zu Händen der nächsten Vereinsversammlung zu traktandieren.

Sofern die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes besagen gelten ferner und ergänzend dazu sämtliche Bestimmungen des Vereinsrechts nach Schweizerischen Zivilgesetzbuch. [Art. 60 ff. ZGB]

Portalban, den 20. April 2024

Der Vorstand:

Präsident

Sekretär

Kassier